Ausstellende Behörde
Stadt Lauchhammer
Amt I/72 -Gewerbe/Märkte-

Stadt Lauchhammer * Liebenwerdaer Straße 69 * 01979 Lauchhammer

- gegen Empfangsbekenntnis -
Bialy
Rico
Elsterwerdaer Straße 58
01979 Lauchhammer

Ort, Datum
01979 Lauchhammer, 03.04.2013

Sachbearbeiter(in)	Zimmer
Frau Dietrich	153

Telefon	Fax
488-222	03574 / 488-650

E-Mail
ordnungsamt@lauchhammer.de

Erlaubnis	**gemäß § 34f der Gewerbeordnung (GewO)**
Nummer 4	Aktenzeichen 002-2013/32.56.02
Datum der Antragstellung 04.02.2013	Datum der Erlaubniserteilung 03.04.2013

Gewerbeerlaubnis gemäß § 34f der Gewerbeordnung

Herrn Rico Bialy, geb. am 06.02.1970 in Lauchhammer
wohnhaft: Elsterwerdaer Straße 58, 01979 Lauchhammer

wird gemäß § 34f Abs. 1 Satz 1 GewO in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.02.1999 (BGBl. I Seite 202), in der z. Zt. gültigen Fassung, die Erlaubnis erteilt, im Umfang der Bereichsausnahme des § 2 Abs. 6 Satz 1 Nr. 8 des Kreditwesengesetzes (KWG) gewerbsmäßig zu

1. Anteilscheinen einer Kapitalanlagesellschaft oder einer Investmentaktiengesellschaft oder von Ausländischen Investmentanteilen, die im Geltungsbereich des Investmentgesetzes öffentlich vertrieben werden dürfen

Anlageberatung im Sinne des § 1 Abs. 1a Nr. 1a KWG zu erbringen und den Abschluss von Verträgen über den Erwerb solcher Finanzanlagen zu vermitteln.

Gebühr:
Die für diese Erlaubnis zu erhebende Verwaltungsgebühr ist von dem durch die Erlaubnis Begünstigten zu zahlen. Die festgesetzte Gebühr beträgt 70,00 €. Die Gebühr wird bei Aushändigung des Bescheides fällig.

Gründe:
1. Sachverhalt
Der Antragsteller beantragte bei der Erlaubnisbehörde am 04.02.2013 eine Erlaubnis § 34f Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GewO.

2. Rechtliche Würdigung
2.1
Die Erlaubnisbehörde ist zum Erlass des Bescheides sachlich und örtlich zuständig.
Die Zuständigkeit ergibt sich aus der Ersten Verordnung zur Änderung der Gewerberechtszuständigkeitsverordnung vom 5. Dezember 2012 (GVBl. II Nr. 105).
Die Erlaubnis nach § 34f Abs. 1 S. 1 GewO wurde im vereinfachten Verfahren gemäß § 157 Abs. 2 S. 1 und 3 GewO unter Vorlage einer Erlaubnis nach § 34c Abs. 1 S. 1 Nr. 2 und/oder Nr. 3 GewO erteilt. Eine Überprüfung von Zuverlässigkeit und geordneten Vermögensverhältnissen war nicht notwendig (§ 157 Abs. 2 S. 3 GewO), zudem sind keine Tatsachen bekannt, welche die Versagung der beantragten Erlaubnis rechtfertigen würden.
Der/die Antragsteller/in hat zudem die notwendige Berufshaftpflichtversicherung und Sachkunde nachgewiesen. Die Erlaubnis nach § 34f Abs. 1 S. 1 GewO konnte daher im beantragten Umfang erteilt werden.
2.2
Die Kostenentscheidung beruht auf dem Gebührengesetz für das Land Brandenburg vom 7. Juli 2009 /GVBl. I S. 246) i.V.m. Verordnung über die Verwaltungsgebühren im Geschäftsbereich des Ministers für Wirtschaft und Europaanglegenheiten (MWEGebO) vom 14. Januar 2011, zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. November 2012 (GVBl. II Nr. 96) .

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Lauchhammer, Der Bürgermeister, Liebenwerdaer Straße 69, Widerspruch erhoben werden.

Im Auftrag
Unterschrift, Siegel

STADT LAUCHHAMMER * LANDKREIS OBERSPREEWALD-LAUSITZ 10

Anlage: Merk- und Hinweisblatt